
**Studien- und Prüfungsordnung
der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für Bachelorstudiengänge
(BStPO) „Kindheitspädagogik“ und „Gesundheitsförderung und Prävention“**

vom 6. Dezember 2007¹

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes – LHG vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 LHG am 31.10.2007 folgende Studien- und Prüfungsordnung sowie am 05.12.2007 die Modulhandbücher für Bachelorstudiengänge beschlossen. Der Rektor hat dieser Studien- und Prüfungsordnung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 06.12.2007 zugestimmt.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für folgende grundständige Studiengänge der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß § 29 Abs. 2 und 4 des Landeshochschulgesetzes (Bachelorstudiengänge):

- a) Kindheitspädagogik
- b) Gesundheitsförderung und Prävention

I. Allgemeiner Teil

1. Studienordnung

¹ Die nachstehend aufgeführten Änderungen sind in die Fassung eingearbeitet:

9. Änderungsordnung vom 09.07.2020 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 17/2020, tritt am 10.07.2020 in Kraft.
8. Änderungsordnung vom 26.08.2019 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 13/2019) tritt am 01.10.2020 in Kraft.
7. Änderungsordnung vom 19.09.2018 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 25/2018) tritt am 01.10.2018 in Kraft.
6. Änderungsordnung vom 27.06.2013 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 8/2013) tritt am 01.07.2013 in Kraft.
5. Änderungsordnung vom 31.07.2012 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 3/2012) tritt am 01.07.2012 in Kraft.
4. Änderungsordnung vom 10.08.2011 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 17/2011) tritt am 01.07.2011 in Kraft.
3. Änderungsordnung vom 27.01.2011 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 01/2011) tritt am 01.02.2011 in Kraft.
2. Änderungsordnung vom 30.06.2010 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 13/2010) tritt am 01.10.2010 in Kraft.
1. Änderungsordnung vom 17.12.2009 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 12/2009) tritt am 01.04.2010 in Kraft.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zur Aufnahme des Studiums kann nur zugelassen werden, wer
- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt und
 - b) nachweist, dass er ein Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen hat, sofern die Zulassung auf Grund einer Satzung der Hochschule hieran geknüpft ist, und
 - c) die Eignung für die besonderen Anforderungen des Studiums im Sinne des § 58 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes nachweist, sofern die Zulassung auf Grund einer Satzung der Hochschule an die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren geknüpft ist.

§ 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Gesundheitsförderung und Prävention“ beträgt sechs Semester, die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ beträgt sieben Semester. Die Studiengänge sind für ein individuelles Teilzeitstudium geeignet, was eine individuelle Verlängerung des Studiums darstellt. Voraussetzung und Antragstellung sind der Satzung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums (Teilzeitstudiensatzung) vom 20.03.2018 zu entnehmen.

(2) Die Regelstudienzeit schließt Zeiten in den Studiengang eingeordneter berufspraktischer Anteile, praktische Studiensemester, Prüfungszeiten und die Zeit für die Anfertigung der Abschlussarbeit ein.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden ist im „Besonderen Teil“ festgelegt.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist in allen Abschnitten in Module gegliedert. In einem Modul werden Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und gemäß dem European Credit Transfer System mit Leistungspunkten (Credit Points) versehenen Einheiten zusammengefasst.

(2) Die Zahl der in einem Modul zu vergebenden Leistungspunkte ergibt sich aus dem Zeitaufwand, der für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, für das begleitende Selbststudium, für die Belegung berufspraktischer Studienanteile und für die Prüfungsvorbereitung vorzusehen ist. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von in der Regel 30 Stunden.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Gesundheitsförderung und Prävention“ werden insgesamt 180 Leistungspunkte vergeben. Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ werden insgesamt 210 Leistungspunkte vergeben.

(4) Die Gliederung eines Studiengangs nach Modulen, die Anzahl der jedem Modul rechnerisch zugeordneten Leistungspunkte sowie die Studien- und Prüfungsanforderungen sind im „Besonderen Teil“ festgelegt.

§ 5 Änderungen des Lehrangebotes

(1) Von der im „Besonderen Teil“ festgelegten Abfolge und Art der Lehrveranstaltungen kann vorübergehend abgewichen werden, wenn hierfür zwingende Gründe vorliegen. Die Abweichung darf nur für das laufende oder das nächstfolgende Semester beschlossen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Studierenden die vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen ablegen können.

(2) Soll das Lehrangebot in einem Studiengang nicht nur vorübergehend verändert werden, so muss eine hinzutretende Lehrveranstaltung einem bestehenden Modul zugeordnet oder gemeinsam mit wenigstens einer weiteren zu einem neuen Modul zusammengefasst werden. Der Wegfall einer Lehrveranstaltung muss durch Ersatz oder durch Umgestaltung bestehender Lehrveranstaltungen so ausgeglichen werden, dass sich die Zahl der in dem vom Wegfall betroffenen Modul zu vergebenden Leistungspunkte nicht verringert.

Änderungen gemäß Absatz (1) und (2) bedürfen des Einverständnisses der zuständigen Studienkommissionen, der Zustimmung durch die zuständigen Fakultäten und der Beschlussfassung durch den Senat.

§ 6 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd. Die fachliche Studienberatung erfolgt durch die Modulverantwortlichen, die Lehrenden der beteiligten Institute und durch die Studiengangsleitung.

2. Prüfungsordnung

§ 7 Zweck der Prüfung

(1) Das Studium wird mit einer Bachelorprüfung abgeschlossen.

(2) Durch die Bachelorprüfung wird insgesamt festgestellt, ob der Prüfling die grundlegenden Zusammenhänge seines Fachgebietes überblickt, ob er über die Fähigkeit verfügt, dessen Methoden und Erkenntnisse wissenschaftlich anzuwenden, und ob er die für den Übergang in eine berufliche Tätigkeit oder in ein weiterführendes wissenschaftliches Hochschulstudium notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.

§ 8 Akademischer Grad

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd den akademischen Grad „Bachelor“ mit dem in dem „Besonderen Teil“ zugewiesenen Ordnungsmerkmal und der dort festgelegten Abkürzung.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Festsetzung der Prüfungstermine und die Erfüllung der sonstigen durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er wird in seinen Aufgaben durch das Akademische Prüfungsamt unterstützt.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus wenigstens fünf Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig.

- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird aus der Mitte des Prüfungsausschusses gewählt.
- (4) Der Leiter bzw. die Leiterin des akademischen Prüfungsamts und die Studiengangleiterinnen bzw. die Studiengangleiter der Studiengänge im Anwendungsbereich dieser Studien- und Prüfungsordnung sind kraft Amtes Mitglieder des Prüfungsausschusses. Sie werden dort durch ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter vertreten.
- (5) Jede Fakultät bestellt aus dem Kreise ihrer Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
- (6) Andere Professorinnen, Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können auf Vorschlag einer Studiengangleiterin bzw. eines Studiengangleiters mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (7) Soweit der Prüfungsausschuss nicht etwas anderes beschließt, werden die Geschäfte des Prüfungsausschusses von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzendem geführt. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte, ihm obliegende Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Soweit der Prüfungsausschuss Beschlüsse durch Abstimmung zu fassen hat, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Die bzw. der Vorsitzende achtet auf die einheitliche Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (9) In dringenden Fällen hat die bzw. der Vorsitzende das Recht der Eilentscheidung.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10 Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über
- a) die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung,
 - c) die zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen,
 - d) die Ungültigkeit der Prüfung.
- (2) Im Widerspruchsverfahren gibt der Prüfungsausschuss eine Stellungnahme an die Prorektorin bzw. den Prorektor für Studium und Lehre ab.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Fakultätsräten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Noten. Er gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen im Anwendungsbereich dieser Studien- und Prüfungsordnung anwesend zu sein.

§ 11 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (2) Zu Prüferinnen bzw. Prüfern dürfen in der Regel nur Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bestellt werden. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem Studiengang eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.
- (3) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer nach Absatz (2) Satz 2 sowie zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige formale Qualifikation besitzt.
- (4) Für die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 9 Absatz (11) entsprechend.

§ 12 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden. Vereinbarungen und Abkommen der KMK und der HRK mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin/den Antragsteller günstiger sind.
- (2) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der gemäß § 9 für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der Hochschule vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.
- (3) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft das Prüfungsamt gemäß Abs. 9. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gilt Abs. 1 entsprechend.

- (5) Die Anerkennung von Teilen der Bachelorprüfung kann versagt werden, wenn
- a) mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Modulprüfungen oder
 - b) mehr als die Hälfte der insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte oder
 - c) die Bachelor-Arbeit

anerkannt werden soll bzw. sollen.

(6) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im Bachelor-Studiengang eine studienbegleitende Modulprüfung, oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem entsprechenden, laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(7) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Dasselbe gilt für unbenotete Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) ist zulässig.

(8) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der bzw. die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise vorzulegen. Studienortwechsler bzw. -wechslerinnen und Quereinsteiger bzw. -einsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Bachelorarbeit einmal oder endgültig nicht bestanden haben oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem entsprechenden, laufenden Prüfungsverfahren befinden.

(9) Die Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch das Prüfungsamt nach der Feststellung der Anerkennungsfähigkeit gemäß Abs. 1 durch die Modulverantwortlichen.

§ 12a Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Prüfung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

§ 13 Art, Umfang und Durchführung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Abschlussarbeit zusammen.

(2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist für das Bestehen der Modulprüfung die Durchschnittsnote aller Teilprüfungen eines Moduls maßgeblich. Zu Prüfungsleistungen zählen auch die Abschlussarbeit und, soweit im „Besonderen Teil“ ein solches vorgesehen ist, das Abschlusskolloquium. Die Modulprüfungen sowie die einzelnen Prüfungsleistungen werden in den Modulhandbüchern festgelegt.

(3) Die Modulprüfungen sind studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen oder zu Beginn der nächstfolgenden vorlesungsfreien Zeit durchzuführen.

(4) Leistungspunkte dürfen nicht für Teile eines Moduls oder zu einem Anteil an der Gesamtpunktzahl eines Moduls vergeben werden. Leistungspunkte können nicht in Modulen gleichen Inhalts zweimal erworben werden. Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal angerechnet werden.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann daran geknüpft werden, dass ein anderes Modul erfolgreich abgeschlossen wurde. Näheres ist in den Modulhandbüchern festgelegt.

(6) Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der abzulegenden Modulprüfungen sowie die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und die für die Abschlussarbeit geltenden Fristen sind den Studierenden bekannt zu geben. Dies gilt für die Wiederholungstermine der Modulprüfungen entsprechend.

(7) Sämtliche Prüfungsleistungen sollen bis zum Ablauf der Regelstudienzeit erbracht sein.

(8) Macht jemand durch Antrag glaubhaft, dass es ihr oder ihm wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr bzw. ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(9) Für Studienleistungen gilt Absatz (8) entsprechend.

§ 14 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Ist für studienbegleitende Modulprüfungen eine Anmeldung erforderlich, so wird dies über Aushang oder E-Mail bekannt gegeben. Falls die vorherige Anmeldung nicht erforderlich ist, gilt der Antritt zur Prüfung als Anmeldung. Über das Erfordernis einer Anmeldung entscheidet die bzw. der Modulverantwortliche im Einvernehmen mit den Lehrenden des Moduls.

(2) Zu einer studienbegleitenden Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd im betreffenden Studiengang eingeschrieben ist und seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat und die Bachelor-Prüfung in diesem Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.

§ 15 Schriftliche Modulprüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten (etwa Antwort-Wahl-Verfahren oder Portfolios). Die Anfertigung von Gruppenarbeiten mit individuell bewertbaren Anteilen ist möglich, wenn die Lehrende bzw. der Lehrende dies für sinnvoll erachtet.

(2) Die Dauer der Klausuren soll bei schriftlichen Modulprüfungsleistungen in der Regel 90 Minuten betragen und bei Lehrveranstaltungsbezogenen schriftlichen Teilprüfungen in der Regel 60 Minuten nicht überschreiten. Klausuren können zum Teil oder zur Gänze nach Entscheidung des zuständigen Prüfenden in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden.

(3) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten. § 19 (5) bleibt hiervon unberührt. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen sind den Studierenden und dem Prüfungsamt unverzüglich zu melden.

(4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 25).

(5) Schriftliche Wiederholungsprüfungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

§ 16 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und Einzelfragen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers, die Dozenten des entsprechenden Studiengangs sein sollten, als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgenommen.

(3) Dem Prüfling sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer wenigstens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitzuteilen.

(4) Die Dauer einer mündlichen Prüfungssitzung ist in den Modulhandbüchern festgelegt.

(5) Die Prüfungssitzungen finden in deutscher Sprache statt. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der zuständigen Prüferinnen und Prüfer hiervon Ausnahmen zulassen.

(6) Über die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils unmittelbar im Anschluss an die Prüfungssitzung zu eröffnen.

(7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und verfügbaren Plätze als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigem Grunde oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 17 Sonstige Prüfungsleistungen

Neben schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen sind auch andere Prüfungsformen (u. a. Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Projektprüfungen, fachpraktische Prüfungen) möglich. Entsprechendes regeln die Modulhandbücher. Bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 15, bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 16 verfahren.

§ 18 Abschlussarbeit (Bachelorarbeit)

(1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit, welche die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung aus dem gewählten Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Betreuung und Bewertung der Arbeit kann nur durch Prüfungsberechtigte gemäß § 11 Abs. (2) und (3) erfolgen. Die Stellung des Themas erfolgt durch eine Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, das Thema und die Betreuerin bzw. den Betreuer vorzuschlagen.

Das Thema und die Betreuerin bzw. der Betreuer werden von dem Prüfungsausschuss genehmigt und unter Angabe des Zeitpunktes der Ausgabe durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dem Prüfling mitgeteilt und aktenkundig gemacht. Auf Antrag des Prüflings auf Zulassung zur Abschlussarbeit gemäß § 19 wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas veranlasst.

(3) Soll die Abschlussarbeit an einer anderen Einrichtung als der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd angefertigt werden, so bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Abschlussarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, der Prüfungsausschuss die Abgabefrist um höchstens einen Monat verlängern. Eine Stellungnahme des Betreuers ist einzuholen. Der Antrag auf Verlängerung soll spätestens vier Wochen vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein. Das Thema kann nur einmal, und zwar nur innerhalb von vier Wochen nach seiner Ausgabe, zurückgegeben werden. Die in Satz 1 genannte Abgabefrist beginnt mit der Ausgabe des zweiten Themas von neuem.

(5) Die Abschlussarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüflings nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers der Abschlussarbeit die Anfertigung auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, so muss ihr eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache angeschlossen sein.

(6) Wird die Abschlussarbeit als Gruppenarbeit angefertigt, so muss der individuelle Beitrag des Prüflings den Anforderungen an eine selbstständige Prüfungsleistung gemäß Absatz (1) genügen, deutlich unterscheidbar, gesondert gekennzeichnet und getrennt bewertbar sein.

§ 19 Zulassung zur Abschlussarbeit (Bachelorarbeit)

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist unter Einhaltung des Meldetermins schriftlich an das Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zu richten.

- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
- zu dem betreffenden Bachelor-Studiengang zugelassen ist und
 - im Bachelorstudiengang „Gesundheitsförderung und Prävention“ mindestens 120 Credits des gesamten Studiengangs bzw. im Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ mindestens 150 Credits des gesamten Studiengangs erreicht hat und
 - den Nachweis über die erfolgreiche Ablegung jener berufspraktischen Studien, die bis zum Ende des fünften Semesters der Regelstudienzeit erworben sein müssen, führen kann und
 - seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang nicht verloren hat und
 - die Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
 - sich im Bachelor-Studiengang nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Bachelorarbeit befindet.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. (2) genannten Zulassungsvoraussetzungen und
 - eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er bereits eine Bachelor-, Diplom- oder Magisterprüfung in der gleichen oder einer vergleichbaren Studienrichtung endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist beim Prüfungsamt zu den Meldeterminen (Ausschlussfrist) zu stellen, die das Prüfungsamt festlegt und bekannt gibt.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- die in Abs. (2) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder
 - die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in diesem Studiengang in einem Prüfungsverfahren einer Bachelorarbeit befindet oder
 - die Unterlagen gemäß Abs. (3) nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind oder
 - der Termin gemäß Abs. (4) nicht eingehalten wurde.
- (6) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt. Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Kandidatin/dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Abgabe der Abschlussarbeit und Bewertungsverfahren

- (1) Die Abschlussarbeit ist fristgerecht in der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Zeitpunkt der Einreichung ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als „ungenügend“ (6,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings.

(2) Die Abschlussarbeit ist in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Der Arbeit ist eine von dem Prüfling eigenhändig unterzeichnete Erklärung folgenden Wortlauts beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht habe.“ Die Versicherung selbstständiger Abfassung ist auch für beigefügte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben. Ist die Abschlussarbeit eine Gruppenarbeit, so ist der gemäß § 17 Abs. (6) jeweils gekennzeichneten Teil mit dieser Erklärung zu versehen.

(3) Der Prüfling hat ferner seiner Abschlussarbeit eine Erklärung anzufügen, ob er mit der Einsichtnahme in seine Arbeit durch Dritte einverstanden sei.

(4) Die Abschlussarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß §11 Abs. (2) und (3) zu bewerten. Eine Prüferin/ein Prüfer soll die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit gemäß § 18 Abs. (2) sein. Unter den Prüferinnen/Prüfern muss wenigstens eine Hochschullehrerin / ein Hochschullehrer sein. Der Prüfling kann Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin/einen bestimmten Prüfer besteht nicht. Dem Prüfling sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer wenigstens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin mitzuteilen.

(5) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Jede Prüferin und jeder Prüfer hat seine Bewertung in einem schriftlichen Gutachten zu begründen.

§ 21 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen und die Bachelorarbeit werden benotet. Die Noten werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- sehr gut (1,0 / 1,3) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- gut (1,7 / 2,0 / 2,3) = eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- befriedigend (2,7 / 3,0 / 3,3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
- ausreichend (3,7 / 4,0) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt;
- mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht genügt, jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind;
- ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht genügt und bei der Grundkenntnisse fehlen.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7, 5,3 und 5,7 werden nicht vergeben.

(3) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einer Prüferin/ einem Prüfer bewertet werden ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen/Prüfern nach Abs. (2) erteilten Note. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note für die Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen nach ECTS-Punkten zu berücksichtigen ist.

Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die sprachliche Fassung dieser Noten lautet:

- 1,00 bis 1,24 ergibt die Note „sehr gut“
- 1,25 bis 1,74 ergibt die Note „sehr gut bis gut“
- 1,75 bis 2,24 ergibt die Note „gut“
- 2,25 bis 2,74 ergibt die Note „gut bis befriedigend“
- 2,75 bis 3,24 ergibt die Note „befriedigend“
- 3,25 bis 3,74 ergibt die Note „befriedigend bis ausreichend“
- 3,75 bis 4,0 ergibt die Note „ausreichend“
- 4,01 bis 4,74 ergibt die Note „ausreichend bis mangelhaft“
- 4,75 bis 5,24 ergibt die Note „mangelhaft“
- 5,25 bis 5,74 ergibt die Note „mangelhaft bis ungenügend“
- 5,75 bis 6,00 ergibt die Note „ungenügend“.

(5) Die Gesamtnote für den Bachelor-Abschluss setzt sich zusammen aus dem Durchschnitt der Noten aller studienbegleitenden Modulprüfungen und der Note für die Bachelorarbeit, die entsprechend der durch sie erworbenen ECTS-Punkte gewichtet werden. Den Anteil der Note eines Abschlusskolloquiums an der Note der Bachelorarbeit regelt ggf. der Besondere Teil. Bei der Bildung der Gesamtnote werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Gesamtnote für den Bachelor-Abschluss lautet bei einem Durchschnitt von

- 1,00 bis 1,49: "mit Auszeichnung bestanden";
- 1,50 bis 2,49: "gut bestanden";
- 2,50 bis 3,49: "befriedigend bestanden";
- 3,50 bis 4,00: "bestanden".

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Leistungspunkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen erbracht und bestanden sind, die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten erbracht ist und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(3) Wurde die Bachelorarbeit oder eine studienbegleitende Modulprüfung nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet, so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 23 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

(2) Ist bei einer aus mehreren Teilleistungen bestehenden studienbegleitenden Modulprüfung die gemäß § 21 Abs. 3 zu bildende Note nicht mindestens „ausreichend“, so kann die Teilleistung bzw. können die Teilleistungen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist bzw. sind, einmal wiederholt werden. Die mit mindestens „ausreichend“ bewertete Teilleistung bzw. bewerteten Teilleistungen kann bzw. können nicht wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Einzelfällen auf Antrag die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zulassen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Der Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheids über das endgültige Nichtbestehen beim Prüfungsausschuss zu stellen. Absatz (3) gilt entsprechend.

(5) Die Abschlussarbeit kann bei einer nicht als wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Leistung mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 18 Abs. (4) genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Anfertigung kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(6) Die Ausgabe eines neuen Themas für die Abschlussarbeit ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 24 Verlust des Prüfungs- oder Feststellungsanspruchs

(1) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die Prüfungsleistungen für die Bachelorprüfung bei einem Vollzeitstudium nicht spätestens vier Semester, bei einem Teilzeitstudium nicht spätestens sechs Semester nach dem in § 13 Abs. (7) festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Der Anspruch auf Zulassung zur Abschlussarbeit bleibt bis zu einem halben Jahr nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Modulprüfungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung bestanden sind.

§ 25 Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Abmeldung von einer Prüfung ist ohne Folgen bis zum Schluss der Anmeldefrist möglich.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "ungenügend" (6,0) bewertet, wenn die Kandidatin/ der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Leiterin/dem Leiter des Prüfungsamtes unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

§ 26 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin/der zuständige Prüfer oder die bzw. der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin/der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin/der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin/dem Leiter des Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "ungenügend" (6,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.

(2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die aus fremden Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind.

(3) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin/der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie bzw. er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. (1) verfahren.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Leiter des Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "ungenügend" (6,0) bewertet.

§ 27 Zeugnis, Diploma Supplement und Notenübersicht

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält die Absolventin/der Absolvent, in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis über das Bestehen der Bachelorprüfung.

(2) Das Zeugnis ist von der Leiterin/vom Leiter des Prüfungsamtes zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule zu versehen.

(3) Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist im Zeugnis zu vermerken.

(4) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement und eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) beigefügt, welche das Datum des Zeugnisses sowie Dienstsiegel tragen. Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:

- a) die im Laufe des Studiums belegten Module und ihre Komponenten,
- b) die Modulnoten (Dezimalnoten) und
- c) die Gesamtzahl der erworbenen Leistungspunkte.

(5) Zusätzlich wird eine „ECTS-Einstufungstabelle“ entsprechend dem ECTS Users‘ Guide in der jeweils geltenden Fassung beigelegt, die das Datum des Zeugnisses trägt und eine statistischen Verteilung der Gesamtnoten der bestandenen Prüfungen zur Verfügung stellt, die in dem vom Studierenden abgeschlossenen besuchten Studiengang vergeben wurden, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.

Die Berechnung erfolgt in der Regel aufgrund der statistischen Auswertung der Abschlussnoten der vorangegangenen zwei Jahre innerhalb der Referenzgruppe. Beim ersten Abschlussjahrgang eines Studiengangs wird die statistische Verteilung der Noten nur innerhalb dieses Abschlussjahrgangs ausgewiesen. Die Grundlage der Daten wird bei der ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen.“

§ 28 Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Leiterin/vom Leiter des Prüfungsamtes und von der Rektorin/dem Rektor der Pädagogischen Hochschule unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Hochschule versehen.

(3) Mit dem Empfang der Bachelorurkunde erhält die Absolventin bzw. der Absolvent das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den erworbenen Grad zu führen.

(4) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 29 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Studierende, die die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat die bzw. der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 30 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "ungenügend" (6,0) erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für "ungenügend" (6,0) erklären.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement, die Leistungsübersicht und die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "ungenügend" (6,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. (1) und nach Abs. (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

3. Schlussbestimmungen

§ 31 Schutzbestimmungen

(1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.

(2) Die Fristen des Erziehungsurlaubs sind nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsgeld nach BERzGG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit kann nicht durch Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.

(3) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen sowie die Bachelorarbeit nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(4) Studierende, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen sowie die Bachelorarbeit nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(5) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und / oder die Bachelorarbeit nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen, aus denen auch die sich aus der Krankheit ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Bachelorarbeit oder bei der Prüfungsvorbereitung für eine studienbegleitende Modulprüfung hervorgeht. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.

(6) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. (3) Satz 1 bzw. Abs. (4) Satz 1 bzw. Abs. (5) Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.

(7) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. (3), (4) und (5) verlängert werden.

(8) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des akademischen Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 33 Inkrafttreten *

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am 01.10.2007 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Wintersemester 2007/08.

Schwäbisch Gmünd, 6. Dezember 2007*

gez. Prof. Dr. Hans-Jürgen Albers
Rektor

* Anmerkungen zum Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen:

Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Ordnung in der ursprünglichen Fassung vom 24.02.2005

9. Änderung vom 09.07.2020 (Amtl. Bek. Nr. 17/2019, in Kraft getreten am 10.07.2020, diese gilt erstmalig für Studierende des BA-Kindheitspädagogik, die ihr Studium zum WiSe 2020/21 aufnehmen.

8. Änderung vom 26.08.2019 (Amtl. Bek. Nr. 13/2019), in Kraft getreten am 01.10.2020, diese gilt erstmalig für Studierende des BA-Gesundheitsförderung und Prävention, die ihr Studium zum WiSe 2020/21 aufnehmen.

7. Änderung vom 19.09.2018 (Amtl. Bek. Nr. 25/2018), in Kraft getreten am 01.10.2018, diese gilt erstmalig für Studierende des BA-Kindheitspädagogik, die ihr Studium nach dem 30. September 2018 (WiSe 2018/19) aufgenommen haben.

6. Änderung vom 27.06.2013 (Amtl. Bek. Nr. 08/2013), in Kraft getreten am 01.07.2013, diese gilt erstmalig für Studierende des BA Gesundheitsförderung, die ihr Studium zum WiSe 2013/14 aufgenommen haben.

5. Änderung vom 31.07.2012 (Amtl. Bek. Nr. 03/2012), in Kraft getreten am 01.07.2012; diese gilt erstmalig für Studierende des BA Kindheitspädagogik, die ihr Studium nach dem 30. Sept. 2012 aufgenommen haben.

2. Änderung vom 30.06.2010 (Amtl. Bek. Nr. 13/2010), in Kraft getreten am 01.10.2010.

1. Änderung vom 17.12.2009 (Amtl. Bek. Nr. 12/2009), in Kraft getreten am 01.04.2010.

II. Besonderer Teil

1. Studiengang „Kindheitspädagogik“

§ 34 Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.)

(1) Im Studiengang Kindheitspädagogik wird gemäß § 8 der akademische Grad „Bachelor“ mit dem Ordnungsmerkmal „of Arts“ und der Abkürzung „B.A.“ verliehen.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module in Pflicht- und Wahlbereichen und die Anrechnungspunkte in den jeweiligen Modulen ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht. Der Umfang der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden und die zu den einzelnen Modulen zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sowie notwendige Prüfungsvorleistungen sind dem Modulhandbuch des Studiengangs zu entnehmen.

2. Studiengang „Gesundheitsförderung und Prävention“

§ 35 Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.)

(1) Im Studiengang Gesundheitsförderung und Prävention wird gemäß § 8 der akademische Grad „Bachelor“ mit dem Ordnungsmerkmal „of Science“ und der Abkürzung „B.Sc.“ verliehen.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module in Pflicht- und Wahlbereichen und die Anrechnungspunkte in den jeweiligen Modulen ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht. Der Umfang der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden und die zu den einzelnen Modulen zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sowie notwendige Prüfungsvorleistungen sind dem Modulhandbuch des Studiengangs zu entnehmen.

- nur online -:

Anlage 1 a: Modulübersicht Studiengang Kindheitspädagogik

Anlage 1 b: Modulhandbuch für den Studiengang Bachelor of Arts Kindheitspädagogik

Anlage 2: Modulübersicht Studiengang Gesundheitsförderung und Prävention

Anlage 2 b: Modulhandbuch für den Studiengang Bachelor of Science
Gesundheitsförderung und Prävention